

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 30. Jul. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

GZ 601.876/4-V/2/99
vom 15. Juni 1999

Betreff:

Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999;
bundesinterne Begutachtung

Unsere Geschäftszahl

11.101/01-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Dr. Hancvenc1/6653

A

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, dass seiner Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle keine Präjudizialität im Hinblick auf die in der neuen Gesetzgebungsperiode zu erlassende allfällige neue Bundesministeriengesetz-Novelle zukommt.

Dies ergibt sich auch insbesondere daraus, dass nach diesem Gesetzentwurf wie unter Punkt 3 (Problem) im Vorblatt erwähnt ist, in den vergangenen Jahren eine große Anzahl von Gesetzesänderungen stattgefunden haben, welche die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien geändert haben und im Bundesministeriengesetz 1986 zu berücksichtigen wären.

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

Bemerkungen zu Abschnitt J:

Zu Ziffer 1:

In Ziffer 1 sollte es lauten „Angelegenheiten der Agrarpolitik, einschließlich der Fischereipolitik ...“, im übrigen siehe auch Ziffer 3.



SEKTION I - RECHT

2

Die Fischereipolitik, welche die Bereiche des Fischereiwesens, der Aquakultur und der Fischereiwirtschaft in Österreich und die gemeinsame Fischereipolitik in der EU (FGFP) umfasst, erfordert sowohl eine klare zentrale Zuständigkeit gegenüber den Institutionen der Europäischen Union als auch eine optimale innerstaatliche Koordinierung. Eine entsprechende Berücksichtigung im Bundesministeriengesetz 1986 würde den Gegebenheiten des EU-Rechtes und auch der bestehenden nationalen Behördenkompetenz entsprechen.

Der Ausdruck „Mastkreditangelegenheiten“ ist zu streichen. Das Mastkreditgesetz und die entsprechenden Verordnungen wurden mit dem Rechtsbereinigungsgesetz des Bundes wegen Bedeutungslosigkeit aufgehoben.

Zu Ziffer 3:

Diese Bestimmung sollte lauten: „Ordnung des Marktes hinsichtlich land-, ernährungs-, fischerei- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzgeräten mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.

Dazu gehören insbesondere auch: Qualitätsklassenregelungen sowie die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung.“

Der Ausdruck „Binnenmarkt“ hat seit dem EU-Beitritt Österreichs eine andere Bedeutung erhalten und sollte daher durch den Ausdruck „Markt“ ersetzt werden. Die nunmehrige Textierung entspricht tatsächlich der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1990, mit der die Kompetenzgrundlage des Bundes für die landwirtschaftlichen Betriebsmitteln nachträglich saniert wurde.

Die Ergänzung „fischereiwirtschaftliche Erzeugnisse“ ergibt sich aus der Ergänzung der Ziffer 1.

Der Ausdruck „Zollbestätigungsverkehr“ ist zu streichen, da mit Beitritt Österreichs zur EU die Angelegenheiten des Zolltarifs vergemeinschaftet wurden und es keinen Zollbestätigungsverkehr mehr gibt.

Zu Ziffer 9 und 13:

Redaktionelles Versehen bei der auf Seite 7 zuliegenden Gegenüberstellung (Überschrift „K. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ist zu streichen).

Zu Ziffer 12:

Der Ausdruck „Angelegenheiten der Bundesanstalt für Forstpflanzung und Besamung von Haustieren“ ist zu streichen, da diese Dienststelle aufgelöst wurde.

Zu Ziffer 13:

Anstelle des Ausdruckes „Spanische Reitschule“ sollte der Ausdruck „... der Spanischen Hofreitschule ...“ verwendet werden.

Zusätzliche Bemerkungen:

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich bei der Änderung von Artikel 1 Z 23 (Abschnitt E Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2) lediglich um eine sprachliche Konkretisierung des Tatbestandes „Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung von Unternehmungen und der öffentlichen Aufsicht über diese einschließlich der Verwertung und der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften“ handelt, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Es sollten weiterhin die jeweiligen Bundesminister für die Verwaltung von bundeseigenen Unternehmungen zuständig sein.

Zusätzlich wird vermutet, dass in Ziffer 17 (Abschnitt C Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2) die letzte Wortfolge „... sowie der Wasserversorgung und Kanalisation“ seit der Transferierung des Wasserwirtschaftsfonds vom BM für Bauten und Technik (für wirtschaftliche Angelegenheiten) ins Umweltministerium entbehrlich ist.

B

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Abentung

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: